

## **Förderaufruf „Erprobung einer KI-gestützten Anwendung für Betroffene von digitalem Hass“**

+++ Einreichung der Förderanträge bis spätestens 23.04.2024 +++

Im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte gewährt das Land Niedersachsen eine Zuwendung für die Erprobung einer KI-gestützten Anwendung gegen digitalen Hass für besonders gefährdete Personen und Organisationen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte im Niedersächsischen Justizministerium.

### **1. Ziel des Förderaufrufs**

Gefördert wird im Zeitraum vom 01.05.2024 - 31.03.2025 ein Modellvorhaben zur Entwicklung, Erprobung und Evaluation einer KI-basierten Anwendung zur automatischen Erkennung und Klassifizierung des digitalen Hasses auf Social-Media-Accounts von besonders gefährdeten Personen und Organisationen in Niedersachsen.

Ziel der Förderung ist es, zu erproben, inwieweit Betroffene sich durch den Einsatz der KI selbst besser vor Hassattacken schützen und im Umgang mit digitalem Hass handlungssicherer werden können. Die KI soll Beiträge auf den Social Media-Accounts von Hasskommentaren identifizieren und Betroffenen die zeitnahe Reaktion auf diese Kommentare erleichtern (Löschen, Antworten oder Anzeigen). Durch die technische Verknüpfung der Anwendung über eine automatisierte Exportfunktion zu bestehenden Strukturen der Staatsanwaltschaft kann gleichzeitig die Strafverfolgung von Hatespeech in Niedersachsen sinnvoll unterstützt werden.

Die Kriterien im Einzelnen:

- Es soll eine Web-App gestaltet und getestet werden, welche die Kommentare auf Social Media--Accounts von öffentlichen Personen, Gruppen oder Organisationen nach Hassbotschaften durchsucht und für die jeweiligen Accountinhaber\*innen nachvollziehbar aus- und vorsortiert.
- Die KI soll im Sinne des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte nach antidemokratischen, diskriminierenden und die Menschenrechte verletzenden Inhalten und Phänomenen suchen und klassifizieren.
- Die KI soll dabei nicht nur Begriffe markieren im Sinne herkömmlicher Wortlisten und Ja/Nein-Verfahren, sondern selbstständig in der Lage sein zu kontextualisieren und somit auch codierte Hassbotschaften, Emoticons und impliziten Hass erfassen.
- Die KI soll gleichzeitig potenziell strafrechtlich relevante Texte erkennen können und gesondert markieren. Eine automatische Exportfunktion soll alle relevanten Informationen sammeln und für eine Anzeige vorbereiten. Hierfür ist eine Schnittstelle zur Staatsanwaltschaft in Verbindung mit dem Meldeportal [hassanzeigen.de](https://hassanzeigen.de) vorzusehen und in Kooperation mit der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet (ZHIN) bei der Staatsanwaltschaft Göttingen zu entwickeln.
- Die Anwendung soll durch externe Forschung wirkungsevaluiert werden im Hinblick auf Fragen zur tatsächlichen Schutzwirkung und zum Anzeigeverhalten der Accountinhaber\*innen. (Evaluationskonzept, Erhebung, Auswertung).
- Die Evaluation wird gesondert durch die Koordinierungsstelle beauftragt und finanziert.
- Die Vermittlung von teilnehmenden Personen/Organisationen an der Erprobung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle des Landesprogramms.

Hierfür stellt das Niedersächsische Justizministerium **Mittel in Höhe von bis zu 100.000 Euro** zur Verfügung. (75.000 Euro im Haushaltsjahr 2024, 25.000 Euro vom 1.1.-31.3.2025).

Betroffene Personengruppen: Unter den von digitalem Hass besonders gefährdeten und somit vulnerablen Gruppen gelten Zielgruppen, die in besonderem Maße von sozialer Ungleichheit oder geringerer sozialer Macht betroffen sind, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Angehörige von B(I)PoC<sup>1</sup> und LGBTQIA<sup>2</sup>, Obdachlose und Menschen mit geringem Einkommen oder Personen mit Beeinträchtigungen. Als ebenso gefährdet gelten Personen des öffentlichen Lebens (Künstler, Journalisten, Wissenschaftler) sowie Kommunale Amts- und Mandatsträger. Vgl. hierzu: „Gutachten zum Phänomen des digitalen Hasses und der digitalen Hetze in Niedersachsen: Bedingungen, Erscheinungsformen und Ansätze der Prävention und Intervention“ (Tomczyk, 2024).

## 2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

### 2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann im Einzelfall und bei Vorliegen einer entsprechenden Erklärung im Antrag durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Die hier zur Verfügung stehenden Landesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Landesmitteln geförderte Projekte und Maßnahmen verwendet werden.

Der oder die geförderte/n Antragsteller\*innen müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten/n eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

### 2.2 Zuwendungsempfänger\*in

Antragsteller\*innen können juristische und private Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens drei im Themenfeld erfahrenen Mitarbeiter\*innen sein, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist. Antragsteller\*innen, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihre Tätigkeit im obigen Sinne auf Niedersachsen bezieht.

### 2.3. Fachliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Antragstellung sind:

- Nachweisbare fachliche technische und Content bezogene Expertise im Bereich der Entwicklung von KI-gestützten Anwendungen.
- Nachweislich sehr gute Kenntnisse über die technische Funktionsweise digitaler Kommunikation im Internet, auf Social Media-Plattformen und in Messengerdiensten.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen einschlägige Erfahrungen vorliegen mit der praktischen Erprobung von mehrsprachiger KI, die Hassbotschaften kontextualisieren, klassifizieren und potenziell strafrechtlich relevante Kommentare herausfiltern kann.
- Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen mit dem Erkennen und Bearbeiten von demokratiefeindlichen Inhalten und Phänomenen.
- Einsatz von qualifizierten KI-Entwicklern, divers aufgestelltes Team.

Fachliche Qualifizierungen der Projektmitarbeitenden sowie Referenzen von bisherigen Kunden\*innen/Anwender\*innen sind dem Antrag beizufügen.

---

<sup>1</sup> B(I)PoC steht für „Black (Indigenous) and People of Colour“, also „Schwarze (Indigene) und nicht-weiße Menschen“.

<sup>2</sup> LSBQITIA steht für „Lesbian, Gay, Bisexual, Queer, Transgender/Transsexual, Intersex, Asexual“.

Zur Umsetzung des Modellvorhabens können geeignete Kooperationspartner\*innen hinzugezogen werden. Diese müssen ebenfalls ihre fachlichen Voraussetzungen darlegen und im Antrag mit aufgeführt sein.

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Die Mittelempfänger\*innen berücksichtigen für die Entwicklung der Maßnahme die Erkenntnisse aus dem „Gutachten zum Phänomen des digitalen Hasses und der digitalen Hetze in Niedersachsen: Bedingungen, Erscheinungsformen und Ansätze der Prävention und Intervention“ (Tomczyk, 2024).
- Die Mittelempfänger sind bereit, eine von der wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte angebotene Fachberatung zur wirkungszentrierten Ausrichtung der Konzepte in Anspruch zu nehmen sowie die Erkenntnisse der parallel vom Zuwendungsgeber beauftragten wissenschaftlichen Begleitforschung zu berücksichtigen.
- Die Ergebnisse der Förderung werden im Rahmen der Fachgruppe „Digitale Gefahren“ des Landesprogramms im ersten Quartal 2025 vorgestellt.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel.
- Der Antrag ist fristgerecht und vollständig gestellt worden.
- Dem Förderantrag ist der Nachweis der fachlichen Expertise der Antragsteller\*innen und ggf. der Kooperationspartner\*innen als Anlage beigefügt.

Über die Zuwendung wird auf der Basis der folgenden Kriterien entschieden:

- Fachliche Voraussetzungen (50 %).
- Voraussichtliche Konzeptqualität / Qualität des Förderantrags<sup>3</sup> (30%).
- Wirtschaftlichkeit des Angebots (20%).

### **2.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Der Bewilligungszeitraum für das hier aufgerufene Vorhaben beginnt frühestens am 01.05.2024 und endet zum 31.03.2025. Die Antragsteller\*innen legen einen Zuwendungsantrag vor, der das Projekt in dem Bewilligungszeitraum beschreibt. Für die Zuwendung stehen Haushaltsmittel für eine maximale Fördersumme von 100.000 Euro zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, hiervon eine Zuwendung über die komplette Fördersumme zu bewilligen. Die Maßnahme wird aus Haushaltsmitteln des Jahres 2024 finanziert und muss zum 31.03.2025 abgeschlossen sein.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Die einzelnen Ausgabenpositionen sind im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen.

Verpflichtende Hinweise für den/die Zuwendungsempfänger\*in:

Die Zuwendungen werden als Voll-, Höchst- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger\*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

---

<sup>3</sup> Die voraussichtliche Konzeptqualität wird anhand der Qualitätskriterien der wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte bewertet. Die Qualitätskriterien werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## 3. Verfahren

### 3.1 Antragsverfahren

Die Antragsteller\*innen werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan **bis zum 18.04.2024 (Eingang im Niedersächsischen Justizministerium) in schriftlicher Form** mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefordert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind beim Landespräventionsrat im Niedersächsischen Justizministerium erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

#### **Anschrift:**

**Niedersächsisches Justizministerium / Landespräventionsrat  
Referat PräVO-2 / Koordinierungsstelle Landesprogramm für Demokratie und  
Menschenrechte  
Siebstraße 4  
30171 Hannover  
Kontakt: kostlp@mj.niedersachsen.de  
Rückfragen zum Förderaufruf an Dr. Kirsten Minder, Tel: 0511-1208721**

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Landes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte im niedersächsischen Justizministerium wenden.

### 3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Justizministerium (MJ). Die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderkriterien des MJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Landesmittel und Antragslage durch Festlegungen des MJ und der Koordinierungsstelle geändert werden. **Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.**

### 3.3. Auszahlung der Mittel

Der/die Zuwendungsbescheid/e kann/können voraussichtlich erst nach dem 01.05.2024 erstellt werden. Auszahlungsanträge von Teilbeträgen können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden, letztmalig am 10.03.2025.

### 3.3 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 30.06.2025 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das MJ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).